



Bayerische Landesvereinigung *für* **Therapeutisches Reiten e.V.**

Bayerische Landesvereinigung für Therapeutisches Reiten
91555 Feuchtwangen, Larrieden, Tel. 09857/975490, FAX 09857/975400

Satzung

Stand: 21.03.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Bayerische Landesvereinigung für Therapeutisches Reiten e.V.“ (BLVThR)
und hat seinen Sitz in 91555 Feuchtwangen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Therapeutischen Reitens und der Arbeit mit behinderten und kranken Menschen sowie die Förderung des Therapeutischen Reitens und artverwandter Bereiche innerhalb Bayerns.

Zu den Aufgaben der BLVThR gehören insbesondere:

- Interessenvertretung und Beratung der Mitglieder und Mitgliedseinrichtungen in Belangen des ThR
- Unterstützung und Betreuung der Mitglieder bei der Durchführung deren Aufgaben im Rahmen der fachlichen und finanziellen Möglichkeiten der BLVThR
- Koordinierung von Veranstaltungen sowie von Therapie- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitgliedseinrichtungen
- Durchführung von überregionalen und fachübergreifenden Informationsveranstaltungen, Fachtagungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedseinrichtungen und anderen Institutionen
- Kooperation mit Verbänden und Institutionen vorwiegend in den Bereichen:
 - Therapeutisches Reiten
 - Behindertenhilfe und Behindertensport
 - Jugend- und Sozialarbeit
 - Medizin und Gesundheitswesen
 - Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie
 - Heil- und Sonderpädagogik
 - Pferdezucht und Pferdesport
- Treuhänderische Verwaltung und Verteilung von überregional zugedachten Spenden zugunsten des ThR in Bayern

- Sonstige Dienstleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder im Rahmen der fachlichen und finanziellen Möglichkeiten der BLVThR
- Die Umsetzung und Überwachung von gesetzlichen Vorschriften, von Richtlinien der BLVThR und kooperierender Verbände, soweit diese für die satzungsgemäßen Aufgaben relevant sind.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Behinderten- und Jugendhilfe, des Behindertensports und des Tierschutzes im Bereich der Pferdehaltung und des Umgangs mit Therapiepferden.

Maßnahmen und Veranstaltungen der BLVThR dürfen nicht gegen die legitimen Interessen seiner Mitgliedseinrichtungen gerichtet sein.

§ 3 Gemeinnützige und mildtätige Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Bewirtschaftung der Vereinsmittel

Bei der Bewirtschaftung der Vereinsmittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit analog der Bewirtschaftung öffentlicher Haushalte zu beachten.

Zweckgebundene Spenden sind entsprechend zu verwenden.

§ 5 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen.

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen dem Verein angehören, sofern sie die Arbeit der BLVThR finanziell unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um das Therapeutische Reiten **und den Reitsport für Behinderte** in Bayern verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft ist weder an eine Konfession noch an eine parteipolitische Zugehörigkeit gebunden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Tod,
bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
2. aufgrund Kündigung seitens des Mitglieds durch schriftliche Erklärung zum Jahresende;
3. ohne Kündigung mit Ablauf des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt;
4. durch Ausschluß, den der Vorstand erklären kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder sich eine Mitgliedschaft nicht mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins vereinbaren läßt. Das betreffende Mitglied ist vor dem Ausschluß anzuhören.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung wahl- und stimmberechtigt.
Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme
2. Ordentliche Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und Vorschläge im Sinne des §2 zu unterbreiten. Des weiteren können sie Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins besuchen und Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben erhalten. **Soweit es sich dabei um kostenpflichtige Veranstaltungen handelt, können Mitglieder eine Ermäßigung erhalten.**
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten sowie die satzungsgemäßen Ziele der BLVThR zu unterstützen.

§ 9 Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, Gebühren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß festgelegt.

Soweit für bestimmte Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins Gebühren zur Bestreitung laufender Aufwendungen zu erheben sind, entscheidet über deren Höhe der Vorstand.

Über die Höhe der Aufnahmebeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung des Vereins
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

Die Gründungsversammlung gilt als 1. Ordentliche Mitgliederversammlung.

Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.

Zu den Mitgliederversammlungen ist grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu laden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefaßten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Schriftführer und von dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, welches die Mitgliederversammlung geleitet hat.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Schriftführer/in und Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- der/dem Beauftragten für **Ergo- und Physiotherapie mit Pferden**
- der/dem Beauftragten für **Sozial und Heilpädagogik mit Pferden**
- der/dem Beauftragten für **Reitsport für Behinderte**
- **der/dem Beauftragten für Aus- und Fortbildung**
- **der/dem Kooperations- und Qualitätsbeauftragten**

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jede/r vertritt den Verein alleine.

Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in gemeinsam mit dem / der Schatzmeister/in verfügen.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand beruft für besondere Aufgaben einen Fachbeirat.

Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder oder eine andere Person mit der Führung der Geschäfte beauftragen.

4. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch die/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, **schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail** einzuberufen, und **mindestens viermal** jährlich durchzuführen.

Die Tagesordnung soll vorab mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

5. Entscheidungen, welche aufgrund des laufenden Vereinsbetriebes zu treffen sind, obliegen der/dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich anderer Vorstandsmitglieder fallen, sollen mit demjenigen Vorstandsmitglied, in dessen Aufgabenbereich der betreffende Geschäftsvorgang fällt, abgestimmt werden.

Weitergehende Entscheidungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

6. **Der Vorstand entscheidet unter Beachtung des §4 der Satzung über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale nach § 3Nr. 26a EStG an Vorstandsmitglieder und der nach §12 Ziffer 3 der Satzung beauftragten Personen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.**

7. **Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in welcher die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt ist.**

§ 13 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Wahlen der Mitglieder erfolgen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren. **Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.**

Sofern ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode ausscheidet, rückt das in der vorangegangenen Mitgliederversammlung gewählte Mitglied entsprechend der erreichten Stimmenzahl nach.

Ist ein Nachrücken nicht möglich, ist das betreffende Vorstandsmitglied in der folgenden Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode neu zu wählen.

§ 14 Satzungsänderung

Der Beschluß über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden.
Dem Antrag muß eine Abstimmung mit 7/9-Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorausgehen.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen, satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als gemeinnützig anerkannte Vereinigung des privaten Rechts, oder an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern (DPWV) oder an einen dem DPWV angeschlossenen gemeinnützigen Verein, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung wie der Verein hat. An welche dieser Institutionen das verbleibende Vereinsvermögen fällt, entscheidet das mit der Auflösung beauftragte Gremium.

Die Mittel sind für Zwecke des Therapeutischen Reitens und / oder des Reitsports für Behinderte zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Januar 1998 in Feuchtwangen-Larrieden errichtet, von den anwesenden Gründungsmitgliedern genehmigt und von den gewählten Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Die Satzung vom 24. Januar 1998 wurde in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlungen am 14.Mai.2000, am 29.März 2014 und am 21. März 2015 geändert.

Feuchtwangen, am 21. März 2015

Der Vorstand